

kunde hat lediglich die Regierung die Initiative in der Gesetzgebung; wenn aber die Regierung ein Gesetz in die Kammer giebt, welches auf das Positive gesetzt ist, und die Kammer will statt dessen ein Gesetz votiren, dessen Grundidee das Negative ist, so erklärt sie der Regierung nicht: „Wir nehmen das Gesetz unter den gewünschten Abänderungen an,“ sondern sie legt der Regierung selbst ein neues Gesetz vor, und das ist gegen die Verfassungsurkunde; daher ich auch in dieser Beziehung gegen das Amendement die Rechte der Regierung verwahren muß. Ich erlaube mir nun noch über die materiellen Demonstrationen, welche in Bezug auf die Zunftverhältnisse die besondern Nachtheile desselben betreffen, einiges zu bemerken, wobei es genügen wird, zu erklären, daß ich mich nicht zum Lobredner der Zünfte und des Zunftverbotungsrechtes aufzuwerfen gesonnen bin. Die Zunftverfassung ist eine alte Einrichtung, eine menschliche Einrichtung, und hat daher ihre Schwächen. Ich verkenne ihre Schattenseite nicht, wie dagegen auch ihre Lichtseiten nicht ganz zu verleugnen sind. Es geht der Zunftverfassung, wie allen Einrichtungen, welche nicht aus einem Gusse gearbeitet sind, sondern unendlich mannichfaltige Nuancen haben, welche sich an einem Orte so, an dem andern anders gestalten, und dem Beobachter sich oft nur von Einer Seite darstellen; da kommt dieser nur zu leicht in den Fall, die Sache im Allgemeinen so zu beurtheilen, wie sie sich ihm in seiner nächsten Umgebung zeigt. Wenn man die Zunftverfassung, wie sie heutigen Tags noch besteht, näher betrachtet, so kann man sehr häufig die Bemerkung machen, daß nur einzelne Beobachtungen die Ursachen zu trüben Bildern geben, welche man dann statt des Allgemeinen hinzustellen pflegt.

Ich kenne die Zunftverhältnisse nicht bloß aus Büchern, und um der verehrten Kammer die Ueberzeugung zu schaffen, daß ich kein Phantasiebild in mir trage, will ich die, mein Individuum betreffende Bemerkung voranschicken, daß ich in meinem 30jährigen Berufsleben in dem Falle gewesen bin, mich fast fortwährend praktisch mit dem Zunftwesen zu beschäftigen. Ich kenne es daher genau, und bin jetzt weder ein eingenommener Vertheidiger desselben, noch könnte ich in das Anathema über dasselbe einstimmen, was man überall zu hören gewohnt ist. Was die einzelnen Bemerkungen betrifft, welche der Abgeordnete Richter als Argumente seines Antrags über das Zunftverbotungsrecht, als den Hauptcharakter der deutschen Zunftverfassung angeführt hat, so will ich nur Folgendes bemerken: Man nennt das Zunftverbotungsrecht gewöhnlich ein Monopol, was eine verhaßte Sache ist und aus diesem Grunde ist man überzeugt, daß es für unsere Zeit nicht mehr sich eigne. Das Zunftverbotungsrecht ist aber kein Monopol, es ist seiner Idee und auch seiner praktischen Handhabung nach, nichts als die Anwendung eines an sich rationellen Grundsatzes, daß nämlich der selbstständige Betrieb eines Gewerbes nur demjenigen zu gestatten sei, welcher sich gesetzlich dazu qualificirt. Es äußert sich das Verbotungsrecht im Allgemeinen durch den Satz: „wer nicht in einer Innung das Meisterrecht erlangt hat, darf das Gewerbe nicht „selbstständig“ treiben.“ Das ist in dem Princip dasselbe, was wir in andern Verhältnissen auch haben; der Arzt muß erst die gesetzliche Qualification erlangen und

sie documentiren; der Sachwalter muß die Prüfungen bestehen und nachweisen, daß er sich vorschriftsmäßig vorbereitet hat. Man hat sich noch nicht darüber gewundert, daß es so ist. Ja, wir können das Zunftverhältnis wegdenken, ohne daß dieses Element der Gewerbsverfassung gerade verschwinden wird. Denken wir, daß wir statt des Zunftverhältnisses das Concessionsystem in seiner weitern Bedeutung annehmen, nämlich die Einrichtung, welche in andern Staaten bereits besteht, daß Niemand sich einem Gewerbe selbstständig unterziehen könne, ohne von der Regierung unter gewissen gesetzlichen Bedingungen die Erlaubniß zu haben. Da übt der Staat, als solcher, dasselbe aus, was die Zunftverfassung allerdings zum Vortheil der Zünfte gegen den Gewerbsmann ausübt. Er dringt darauf, daß Niemand ein Gewerbe betreibe, welcher sich nicht durch die von der Gesetzgebung sanctionirten Bedingungen zum Betrieb desselben legitimirt hat. Es ist kein Monopol und daher bei weitem nicht so nachtheilig und gefährlich, wenn wir Mißbräuche uns davon wegdenken, und darauf zu sehen, daß diese nicht stattfinden, ist Sache der Regierung; denn 1) lassen die Zunftverfassung und das Verbotungsrecht jedem Gewerbsgenossen den Zutritt zu dem Gewerbe offen. Da wird man mir zwar entgegen, daß bei geschlossenen Innungen dieses nicht der Fall sei; allein geschlossene Innungen sind an und für sich nur Ueberbleibsel alter Handwerksmißbräuche, und so wenig man sie jetzt aufkommen läßt, so sehr ist man darauf bedacht, sie da, wo sie bestehen, aufzuheben. Hiervon ist zu unterscheiden eine Einrichtung, welche nicht der Zunftverfassung eigenthümlich ist, sondern nur zufällig mit derselben zusammenhängt, und auf Local-einrichtungen beruht, nämlich die, daß der Zunftbetrieb an manchen Orten bei einzelnen Gewerben mit Realberechtigungen verbunden ist. Auch hier können wir uns die Zunftverfassung wegdenken, und die Realberechtigten werden dessen ungeachtet dasselbe Recht ausüben, was sie als Zunftgenossen haben.

Uebrigens bedarf ein Gewerbsmann, um in eine Zunft einzutreten, nichts als die vom Gesetze vorgeschriebene Legitimation, nämlich die Lehr- und Gesellenjahre und das Meisterstück. Die Zunftverfassung ist 2. eben so wenig dem Publicum lästig; denn es bleibt den Consumenten die freie Concurrrenz unter den sämtlichen Zunftgenossen einer und derselben Art, diese müssen ferner die Concurrrenz der Fabriken, der Kaufleute, der Märkte und Messen dulden, und es ist Niemand unter dem Publicum an den einen oder den andern Gewerbsmann gebunden. Wir sehen dagegen in neuester Zeit eine andere Erscheinung, von der Niemand behauptet, daß sie irrationell sei, daß sie etwas befördere, was mit dem heutigen Zustande der Gewerbe nicht in unentbehrlicher Verbindung stehe. Es dient das wirklich zum Beleg, wie gewisse Tendenzen im industriellen Leben immer wieder in anderer Gestalt auftauchen. Ich meine das Patentwesen. Es wird jetzt Sitte, daß jeder, der an irgend einem Fabrikate nur eine kleine Veränderung, wodurch er eine Verbesserung hervorbringt, vornimmt, und dieses als eigne Erfindung in Anspruch nimmt, an die Regierung kommt, und um ein Privilegium auf 10 — 12 Jahre und länger bittet. Diese Einrichtung ist aber weit härter, als es die Zunftverfassung sein kann; denn diese Patente sind ein wirkliches Monopol; dennoch wundert man sich nicht